

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Drohnenscan Huber OG

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der Drohnenscan Huber OG ab dem 01.08.24 und bilden in jedem von der Drohnenscan Huber OG unterbreiteten Angebot bzw. in jedem von ihr abgeschlossenen Vertrag einen integrierenden Bestandteil ihres rechtlichen Inhalts.

Geschäftsbedingungen, die in welcher Art auch immer mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten als nicht beigesetzt, bedeutet, dass diese in der Vertragsbeziehung mit der Drohnenscan Huber OG vollinhaltlich ausgeschlossen werden.

Abweichungen von diesen Bedingungen sind zulässig, sofern sie zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Weiters behält sich die Drohnenscan Huber OG das Recht vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ergänzen.

2. Vertragsbeginn und Vertragsende

Der Vertragsbeginn findet in jenem Zeitpunkt statt, wenn die Drohnenscan Huber OG die Bestellung vom Auftraggeber entweder bestätigt oder die Dienstleistung unter den zumutbaren Umständen sogleich erbringt. Entspricht das Angebot einem Dauerschuldverhältnis, so ist der Vertrag im letzteren Fall mit der ersten Leistungserbringung geschlossen.

Entspricht der Vertrag einem Dauerschuldverhältnis, so kann dieses von den Vertragsparteien unter der Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsletzten gekündigt werden, andernfalls endet der Vertrag erst mit dem darauffolgenden Monatsletzten.

Entspricht der Vertrag keinem Dauerschuldverhältnis, so können beide Vertragsparteien ohne Angaben von Gründen den Auftrag abbrechen. Ist der Abbruch durch den Auftraggeber erfolgt, so sind die von der Drohnenscan Huber OG erbrachten Aufwendungen angemessen zu entschädigen.

3. Unternehmenszweck und Leistungsumfang

Der Unternehmenszweck der Drohnenscan Huber OG widmet sich ausschließlich der Bildaufnahme durch unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) zur dreidimensionalen Visualisierung von großräumigen Gegebenheiten und Verhältnissen mit einer Vermessungsgenauigkeit von bis zu ± 2 cm. Die Vermessungsergebnisse ersetzen daher nicht die erforderliche Bestellung eines Geometers für kritische Messungen. Im Besonderen verfolgt die Drohnenscan Huber OG in ihrem Wirken durch die Erhebung von Sensordaten die Digitalisierung von Waldinventuren, Lokalisieren und Erkennen von Beikräutern auf landwirtschaftlichen Flächen und visuelle Inspektionstätigkeiten technischer und insbesondere elektrischer (Groß)Anlagen mit der Hilfe von bildgebender Sensortechnik, Fotogrammetrie und künstlicher Intelligenz (KI).

Die in den Geschäftsdokumenten sowie die in den Äußerungen des Übergebers enthaltenen Angaben, einschließlich der unter „www.dronenscan.at“ online bereitgestellten Informationen, werden nur dann zum Vertragsinhalt erhoben, wenn in der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf die gegenständliche Angabe ausdrücklich Bezug genommen wird.

Die Drohnenscan Huber OG ist nach freiem Ermessen und nach bestem Wissen und Gewissen auf Rechnung des Auftraggebers ermächtigt, sich für die Erbringung ihrer Vertragspflicht sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen bzw. sich von diesen substituieren zu lassen, sofern der Erfüllungsgehilfe die erforderliche fachliche Qualifikation

aufweist (Fremdleistung). Ist die Fremdleistung jedoch notwendig, entspricht der Dritte keinem Erfüllungsgehilfen der Drohnenscan Huber OG.

4. Rechtliche Pflichten der Drohnenscan Huber OG

Der Unternehmenszweck der Drohnenscan Huber OG entspricht gem. § 7 des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSG) den im öffentlichen Interesse liegenden statistischen Zwecken, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben. In diesem Sinne ist die Drohnenscan Huber OG ermächtigt alle personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die entweder öffentlich zugänglich sind oder für anderwärtige Untersuchungen zulässigerweise ermittelt werden können oder die weiterhin die Identität der betroffenen Person wahrt.

Die Drohnenscan Huber OG verfügt für die Luftaufnahmen einerseits und für das Anbieten von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnologie sowie unter der Zuhilfenahme von Internet Service Provider andererseits über die hierfür erforderlichen Gewerbeberechtigungen. Die Drohnenscan Huber OG ist daher zu folgenden nachstehenden Tätigkeiten befugt (beispielhafte Aufzählung):

Bei der Aufnahme von Personen- und Landschaftsbildern den Einsatz von optischen Messinstrumenten, um physikalische Größen wie Leuchtdichte oder Helligkeit, Lichtverteilung und Farbtemperatur zu ermitteln, sowie die Anwendung von Methoden zur Umsetzung des Farbmanagements, der Kalibrierung, der Archivierung und Transportation unter der Verwendung eines geeigneten Speichermediums.

Die Durchführung von digitalen Korrekturen, Kompositionen, Restaurationen, Reproduktionen und Bildvergleichen unter der Verwendung von Bildverarbeitungs- und Bildbearbeitungssoftware bzw. einer fachspezifischen Multimediasoftware.

Die Verfügung von Rechenzentren zur einmaligen oder periodischen Ausführung von Programmen auf Informations- und Kommunikationssystemen sowie der damit verbundenen Kundbetreuung und -beratung.

Die lösungsorientierte Umsetzung von KI-Ergebnissen und IOT-Lösungen durch regelmäßiges Warten, Betreiben und Implementieren derselben.

Alle, von Drohnenscan Huber OG, eingesetzten Piloten verfügen über die notwendigen Fernpiloten-Zeugnisse und sämtliche Aufträge werden im Einklang mit den geltenden Regeln und Gesetze der europäischen und österreichischen Luftfahrtbehörden durchgeführt.

Weiters gewährleistet die Drohnenscan Huber OG die Achtung privater Rechte, bedeutet nach § 354 ABGB, dass während des Fluges der zugehörige Luftraum eines fremden Grundeigentums nicht beeinträchtigt wird. Der hier geschützte Luftraum erstreckt sich bis zur objektiven Möglichkeit der Einwirkung des Grundes. Dies gilt gleichwohl für den Start und die Ladung der Drohne.

5. Leistungsmodalitäten

Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Fertigstellung die Material- bzw. Herstellungskosten, ist diese dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Fertigstellung beträgt höchstens 3 Monate.

Der Auftraggeber erhält nach Ausführung und Bearbeitung der Bildaufnahme eine Voransicht der Visualisierungsergebnisse.

Verweigert der Auftraggeber die Abnahme der Leistung, so werden 80% des Kaufpreises als Aufwandsentschädigung verrechnet, sofern die Ergebnisse nach dem Stand der gegebenen Technik vertragsgemäß entwickelt wurden und daher die Verweigerung ungerechtfertigt erfolgte.

Die Zahlung ist vor Fertigstellung der Ware an die von der Drohnenscan Huber OG bekannt gegebene Zahlstelle zu entrichten. Wurde anderes vereinbart, so ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Zurückbehaltungsansprüche aus der Gewährleistung geltend zu machen. Ebenso ist die Aufrechnung nicht anerkannter Gegenforderungen von Unternehmer oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeschlossen.

Sofern ein Fixtermin nicht ausdrücklich vereinbart wird, gelten die Lieferfristen als unverbindlich und beginnen stets mit dem Tag der von der Drohnenscan Huber OG ausgestellten Auftragsbestätigung zu laufen. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist immer die vollständige Erfüllung der Pflicht des Auftraggebers. Wird der Herstellungsprozess durch Umstände verzögert, die nicht von der Drohnenscan Huber OG zu vertreten sind, so gilt eine angemessene Fristverlängerung als vereinbart. Für nur leicht fahrlässig verursachte Verzögerungen verzichtet der Auftraggeber auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, ist jedoch berechtigt, unter der Setzung einer angemessenen Nachfrist von 2 Wochen vom Vertrag zurückzutreten.

Ist der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist die Drohnenscan Huber OG berechtigt, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen und ab Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Die aus der Eintreibung resultierenden Kosten sind dem Auftragsgeber in Rechnung zu stellen.

6. Gewährleistung

Für etwaige Mängel haftet die Drohnenscan Huber OG im gesetzlich unabdingbaren Mindestausmaß. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Drohnenscan Huber OG berechtigt ist, sich von der Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht zu entledigen, indem die daraus resultierenden Ansprüche der Drohnenscan Huber OG gegen Dritte an den Auftraggeber abgetreten werden.

Ansonsten hat der Auftraggeber allfällige Mängel innerhalb einer Woche nach Leistungserbringung schriftlich samt ausführlicher Beschreibung anzuzeigen, andernfalls gelten diese als genehmigt. Die Genehmigung schließt dabei die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, einschließlich daraus resultierender Schadenersatzansprüche und Irrtümer aus.

Für Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt die Mängelrügepflicht nach § 377 UGB sinngemäß. Im Fall von nicht erkennbaren Mängeln ist die Drohnenscan Huber OG unverzüglich nach Auftreten des Mangels schriftlich bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsanspruchs zu verständigen.

7. Haftung

Die Haftung, einschließlich des Ersatzes von Sach-, Folge- und Vermögensschäden, darunter auch entgangene Gewinne und Zinsen, ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Hingegen werden Entschädigungsansprüche Dritter gänzlich ausgeschlossen. Ansonsten verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber der Drohnenscan Huber OG bei der Inanspruchnahme durch Dritte zur Schad- und Klagloshaltung.

Die Vermessungsleistungen werden von der Drohnenscan Huber OG nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch rechtsunverbindlich, somit ohne Gewähr und Haftung verrichtet. Folglich übernimmt die Drohnenscan Huber OG

keine Haftung für Verluste, Kosten oder Schäden, die dem Auftraggeber auch bei sorgfältiger Interpretation der Messergebnisse entstehen.

Weiters haftet die Drohnenscan Huber OG nicht für die urheber-, muster-, marken- oder kennzeichenrechtliche Schutzfähigkeit der im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Vorschläge, Konzepte, Entwürfe oder sonstigen Ideen, es sei denn, die Schutzfähigkeit wurde ausdrücklich vereinbart. In diesem Sinne ist die Drohnenscan Huber OG für die Dauer der Leistungserbringung zur Nutzung des geistigen Eigentums berechtigt.

8. Eigenwerbung und Urheberbezeichnung

Der Drohnenscan Huber OG ist es gestattet, ihre Leistungsergebnisse zum Zwecke der Eigenwerbung, auch nach der Beendigung der Vertragszeit, unentgeltlich zu nutzen. Somit darf eine Setzung des Firmenzeichens oder zusätzlich auch eine Verlinkung auf der Website des Auftraggebers bzw. des Leistungsempfängers zur Website der Drohnenscan Huber OG erfolgen.

Der Drohnenscan Huber OG verbleibt als Urheber das Recht ihren Namenszug oder ihr Firmenzeichen oder eine sonstige geschäftsübliche Bezeichnung auch auf den Werbemitteln des Auftraggebers bzw. des Leistungsempfängers vorzunehmen.

Es ist weiters ausschließlich der Drohnenscan Huber OG gestattet, anderen, mit Ausnahme des Auftraggebers bzw. des Leistungsempfängers, die Benutzung der Leistung zu gestatten. Ein von der Drohnenscan Huber OG eingeräumtes Werknutzungsrecht wird ausschließlich schriftlich erteilt.

9. Allgemeines, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Durch die Inanspruchnahme der Leistung erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, dass die Drohnenscan Huber OG die vom Auftraggeber bereitgestellten personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflicht automationsunterstützend verwenden und speichern darf.

Alle Erklärungen an die vom Auftraggeber zuletzt bekanntgegebene Adresse gelten diesem als ordnungsgemäß zugestellt.

Dem Erfordernis der Schriftlichkeit entsprechen auch Übersendungen per E-Mail.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam sein oder nach dem 01.08.24 unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung hat jeweils zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung dem Willen beider Parteien am besten entspricht.

Für alle aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Waidhofen an der Ybbs zuständigen Gerichtes vereinbart.

Unter dem Ausschluss des UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) sowie etwaiger Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

Stand August 2024